

# **Kooperationsvereinbarung**

## **über die interkommunale Zusammenarbeit der Koordinierungsstellen „Netzwerke zum Kinderschutz“ auf Grundlage des Landeskinderschutzgesetzes NRW**

zwischen der

### **Stadt Dormagen**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Lierenfeld -  
Paul-Wierich-Platz 2  
41539 Dormagen

der

### **Stadt Grevenbroich**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Krützen -  
Am Markt 1  
41515 Grevenbroich

der

### **Stadt Kaarst**

- vertreten durch Frau Bürgermeisterin Ursula Baum -  
Am Neumarkt 2  
41564 Kaarst

der

### **Stadt Meerbusch**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Bommers-  
Dorfstraße 20  
40667 Meerbusch

dem

### **Rhein-Kreis-Neuss**

- vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke -  
Lindenstraße 2  
41515 Grevenbroich

und der

### **Stadt Neuss**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Breuer –  
Markt 2  
41460 Neuss

wird

folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

## Präambel

Das neue und erstmalige Landesgesetz zum Kinderschutz wird inhaltlich begrüßt.

Kinderschutz hat für die Jugendämter eine herausragende Rolle und soll mit den neuen Möglichkeiten durch die Landesförderung weiter optimiert werden.

In jedem Jugendamtsbezirk im Rhein-Kreis Neuss bestehen klare Abläufe für den Fall einer Kindeswohlgefährdung sowie langjährig etablierte Netzwerke. Gleichzeitig wurden bereits umfangreiche Vereinbarungen, wie auch gemeinsame Kooperationsvereinbarungen aller Jugendämter im Rhein-Kreises Neuss mit weiteren Institutionen, wie z.B. dem Kreisgesundheitsamt, der Kreispolizeibehörde und dem Jobcenter, abgeschlossen.

Bezogen auf den kooperativen Kinderschutz legen alle beteiligten Jugendämter Wert auf

- eine verlässliche und verbindliche Zusammenarbeit
- Transparenz
- ein hohes Maß an Qualität
- möglichst einheitliche Rahmensetzungen
- klare Verantwortlichkeiten

Die interkommunale Zusammenarbeit in der Jugendhilfe hat bereits bewährte Ausprägungen. So besteht ein regelmäßiger intensiver Austausch nicht nur auf der Jugendamtsleitungsebene, sondern auch zwischen den Mitarbeitenden der verschiedenen Aufgabenbereiche. Es existieren, neben den örtlichen Strukturen der Jugendhilfeplanung mit der Steuerungsgruppe und den Facharbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII, auch regelmäßige Arbeitskreise mit Trägern der Jugendhilfe und allen Akteuren der frühen Hilfen.

Mit der Bildung des interkommunalen Netzwerkes der Kinderschutzkoordinator\*innen verbinden die Jugendämter im Rhein-Kreises Neuss den Anspruch, im Sinne der Qualitätsweiterentwicklung gemäß § 79a SGB VIII die vorhandenen Strukturen, Netzwerke und Abläufe zu evaluieren und zu optimieren.

Die bestehenden Verantwortlichkeiten und die kommunale Eigenverantwortung werden gewahrt. Die jeweiligen Jugendhilfeausschüsse werden durch die jeweilige Verwaltung des Jugendamtes regelmäßig einbezogen und über die Entwicklungen unterrichtet.

Der präventive Kinderschutz, die Frühen Hilfen und die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen und Eltern sind für alle Beteiligten von hoher Bedeutung und werden bei allen Maßnahmen berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ist die nachfolgende Vereinbarung der interkommunalen Zusammenarbeit zum Kinderschutz im Sinne des Landeskinderschutzgesetzes NRW entwickelt worden.

Eine besondere Rolle hat dabei die Vernetzung der in § 9 Abs. 2 LKiSchG genannten Koordinierungsstellen aller Jugendämter für das Netzwerk Kinderschutz.

Diese wird mit dieser Vereinbarung als ständige interkommunale Arbeitsgruppe „Konferenz der Koordinierungsstellen Netzwerke Kinderschutz für die Jugendamtsbezirke im Rhein-Kreis Neuss“ gegründet.

## **§ 1**

### **Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Gemäß § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW hat jedes Jugendamt eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz zu unterhalten.  
Im Falle von interkommunalen Netzwerken soll die Zusammenarbeit der beteiligten Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden.
- (2) Da die Jugendämter im Kreisgebiet gemeinsame Netzwerkpartner haben, ist es sinnvoll und zweckmäßig, zusammen zu arbeiten.
- (3) Die Kooperationspartner erklären, dass die örtlichen Koordinierungsstellen für das Netzwerk Kinderschutz eng zusammenarbeiten, sich abstimmen und – wo es möglich und geeignet ist- die Aufgaben im Sinne eines wirkungsvollen und transparenten Kinderschutzes gemeinsam zu erfüllen.
- (4) Zu diesem Zweck wird eine Konferenz der Koordinierungsstellen der Jugendämter für das Netzwerk Kinderschutz gegründet.

## **§ 2**

### **Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Jugendämter ergeben sich aus § 9 Abs. 2 LKiSchG.
- (2) Danach unterhält jedes Jugendamt eine eigene Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz. Aufgaben der jeweiligen Koordinierungsstellen sind insbesondere
  - a) die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung
  - b) die Koordination von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen
  - c) die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden
  - d) der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.
  - e) die Weiterentwicklung von erforderlichen Vereinbarungen zum Kinderschutz
  - f) Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsverfahren
  - g) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die eigene Verantwortung der jeweiligen Jugendämter, insbesondere in der Aufgabenwahrnehmung, der gesetzlichen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), der Qualitätsweiterentwicklung (§ 79a SGB VIII) sowie des Landeskinderschutzgesetzes werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- (4) Die konkreten Aufgabenzuteilungen, Verantwortlichkeiten und gemeinsame Maßnahmen werden im Rahmen der zu gründenden „Konferenz der Koordinierungsstellen der Jugendämter für das Netzwerk Kinderschutz“ erarbeitet und durch die Leitungen der Verwaltungen der Jugendämter festgelegt.
- (5) Die „Konferenz der Koordinierungsstellen“ erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und stellt Einschätzungen zur Prozessqualität und für mögliche Optimierungspotentiale dar.

### **§ 3**

#### **Teilnehmer\*innen der Konferenz der Koordinierungsstellen**

- (1) Die kommunalen Koordinator\*innen gemäß § 9 Absatz 2 LKiSchG sind Mitglieder der Konferenz.
- (2) Die Leitungen der Verwaltungen der Jugendämter können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 31.12.2026 (analog der Berichtspflicht der Landesregierung gem. § 18 des LKSchG NRW).
- (3) Sie verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, wenn sie durch die Vertragspartner\*innen nicht mit einer Frist von 6 Monate zum Laufzeitende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 6**

#### **Kosten**

Durch die interkommunale Zusammenarbeit entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **§ 7**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (2) Sollte einer der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

## Unterschriften

Dormagen, den

---

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister

Grevenbroich, den

---

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Kaarst, den

---

Ursula Baum  
Bürgermeisterin

Meerbusch, den

---

Christian Bommers  
Bürgermeister

Grevenbroich, den

---

Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

Neuss, den

---

Reiner Breuer  
Bürgermeister